

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Busenhausen
vom 29. April 2003
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12.08.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Busenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 21.11.2001 außer Kraft.

Busenhausen, 29. April 2003
Ortsgemeinde Busenhausen

Kirchner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Busenhausen vom 29. April 2003

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12.08.2010

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 150 €
2. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung Urnenreihengrab 150 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 180 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 10 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 180 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 10 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 der Friedhofsatzung) 150 €

V. Grabeinfassung

- a) Wahlgrabstätte je Grabstätte 230 €
- b) Urnenreihengrab 180 €
- c) Urnenwahlgrabstätte 230 €

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören:
Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

- IX. Benutzung der Friedhofhalle** 50 €
Reinigung der Friedhofhalle 15 €

X Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- a) Rasenreihengrabstätte 15 €
- b) anonymes Urnengrab 10 €